

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Veranstaltungstechnik

§1 Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes Vertrags, der zwischen einem Mieter und der Firma socialvent abgeschlossen wird.

Die vermieteten Geräte bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum der Firma socialvent. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten spätestens bei Lieferung/ Leistungserbringung als akzeptiert. Bei höherer Gewalt, Betriebseinstellung, Maßnahmen von Behörden und ähnlichen unvorhergesehenen Ereignissen wird die Firma socialvent von der Erfüllung abgeschlossener Verträge entbunden.

§2 Angebote

Die Angebote erfolgen stets in Schriftform, sind frei bleibend und unverbindlich, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Durch die Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung werden abgeschlossene Verträge rechtskräftig. Außerdem bedürfen eventuelle Zusagen und Nebenabsprachen der Schriftform.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich in Euro. Auf Grund des §19 UStG (Kleinunternehmerregelung) wird keine Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer ausgewiesen. Preisänderungen und die Berichtigung von Druckfehlern bleiben unter Vorbehalt. Zur Abrechnung kommen die per Auftragsbestätigung vorab vereinbarten Preise.

§4 Pflichten des Mieters

- a) Der Mieter verpflichtet sich die gemieteten Geräte ordnungsgemäß zu behandeln und nur von entsprechend fachlich eingewiesenem Personal transportieren, aufbauen und bedienen zu lassen. Unsere Anweisungen bezüglich der Mietgeräte sind zu befolgen. Der Transport erfolgt auf Gefahr des Kunden, es sei denn, dass wir die Lieferung mit eigenen Transportmitteln selbst vornehmen.
 - b) Der Mieter verpflichtet sich, über den beabsichtigten Verwendungszweck genauestens und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
 - c) Bei Freiluftveranstaltungen (Open Air Veranstaltungen) müssen die Mietgeräte geeignet überdacht werden.
 - d) Eine Weitervermietung unserer Mietgeräte, oder sonstiges Weitergabe an Dritte, ist nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung gestattet.
 - e) Eine Verfälschung oder Sicherheitsübereignung unserer Mietgeräte ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt!
 - f) Die Übernahme der Mietgeräte durch den Mieter gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes. Für später auftretende Schäden und damit verbundenen Folgen übernimmt der Vermieter keine Haftung.
 - g) Stark verschmutzt zurückgebrachte Mietgeräte werden auf Kosten des Mieters gereinigt.
 - h) Mit der Rücknahme der Geräte bestätigt der Vermieter nicht, dass diese einwandfrei übernommen wurden. Der Vermieter behält sich ausdrücklich vor, die Geräte eingehend zu überprüfen und Schäden innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen.
 - i) Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm angemieteten Geräte gegen alle Risiken, für die er oder Dritte dem Vermieter gegenüber einzustehen haben, auf eigene Kosten zu versichern und zwar ab Übernahme bis zur Rücklieferung. (Achtung, die meisten Haftpflichtversicherungen zahlen keine Schäden an gemieteten Geräten).
- Der Mieter ist verpflichtet, alle während der Mietzeit auftretenden Schäden oder den Verlust der Geräte unverzüglich anzuzeigen.
- j) Beim Schadensfall dürfen die Geräte nicht vom Mieter oder von Dritten geöffnet oder repariert werden. Für diese Arbeiten ist nur der Vermieter zuständig.
 - k) Es ist Sache des Mieters, die Verpflichtung zur Anmeldung bei der GEMA zu überprüfen und durchzuführen. Die anfallenden GEMA-Gebühren sind nicht im Mietpreis enthalten, hat der Mieter somit selbst an die GEMA zu entrichten.
 - l) Eine eventuelle Stornierung der Anmietung muss schriftlich erfolgen, spätestens 2 Wochen vor Anmietungsbeginn. Bei Unterschreitung der 2-Wochenfrist sind folgende Schadenersatzpauschalen durch den Mieter zu entrichten:
 - 1 Woche vor Anmietungsbeginn 50% des vereinbarten Mietpreises
 - 1 Tag vor Anmietungsbeginn 90% des vereinbarten Mietpreises
 Am Tag der Anmietung ist der volle Mietpreis zu zahlen.
 - m) Der Vermieter wird von allen Schadenersatzanforderungen durch den Mieter freigestellt, die durch die zur Verfügung gestellte Musikanlage und/oder Zubehör entstehen können.

§5 Haftung des Mieters, Gefahrenübertragung

- a) Der Mieter verpflichtet sich, für alle während der Mietzeit auftretenden Schäden an den Mietobjekten in vollem Umfang aufzukommen. Dazu zählen auch Schäden durch Diebstahl, Blitzschlag, Überspannung, Unterspannung oder Schäden, die z.B. durch Dritte oder Gäste verursacht werden, die nicht oder nicht mehr ermittelt werden können. Für Nutzungsausfall, der dadurch entsteht, dass die Geräte nicht in einwandfreiem Zustand zurückgeliefert werden, und für erforderliche Instandsetzungskosten (bis zum Neuwert bei Unwirtschaftlichkeit oder Unmöglichkeit der Instandsetzung) haftet der Mieter. Es wird empfohlen eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- b) Die entliehenen Geräte sind zusätzlich durch die Fa. socialvent versichert.

Im Versicherungsfall haftet der Mieter gegenüber der Fa. socialvent maximal bis zur Höhe der Selbstbeteiligung vom 250,- EUR. Darüber hinausgehende Ansprüche des Versicherers an den Mieter, z.B. durch Regress, bleiben davon unberührt. Die Fa. socialvent hat auf solche Regressforderungen keinen Einfluss, sie bleiben der Versicherung vorbehalten. Sollte der Versicherer den Schaden nicht übernehmen haftet der Mieter in vollem Umfang.

§6 Haftung des Vermieters

- a) Bei berechtigten Beanstandungen wegen Mängeln der Mietsache ist der Vermieter nach seiner Wahl berechtigt, den Mangel zu beheben oder die mangelhafte Mietsache durch eine mängelfreie zu ersetzen oder den Mieter aus dem Vertrag zu entlassen.
- b) Schadenersatzansprüche an den Vermieter wenn durch Ausfall eines Mietgerätes die Veranstaltung nicht fortgesetzt werden kann, sind ausgeschlossen. Dem Mieter obliegt in jedem Fall die Darlegungs- und Beweispflicht für Schadensgrund und -höhe.
- c) Mängelrügen wegen Schlecht-, Falsch- oder Minderlieferungen bzw. -leistungen sind unverzüglich ab Übergabe der Geräte mitzuteilen. Dem Vermieter ist alsdann Gelegenheit zu geben, den Mangel an den Mietgeräten zu beheben oder andere, gleichartige Mietgeräte zur Verfügung zu stellen. Im Falle fehlender oder verspäteter Mängelrüge sind Ansprüche des Kunden auf Minderung, Rücktritt, Wandlung oder Schadenersatz ausgeschlossen.
- d) Bei Ausfall eines einzelnen Gerätes während der Mietzeit verringert sich der vereinbarte Endpreis ausschließlich um den Mietpreis des defekten Gerätes. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Seiten des Mieters sind in solchen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen.

§7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Duisburg.

§8 Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt. Weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Kontakt: socialvent, Inh. Andre Pauly, Obere Holtener Str. 62a, 47167 Duisburg, 0203/ 481 44 76, 0177/ 340 51 63, www.socialvent.de